

## Anhang 1

### Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ingager für Onlinemarketing, gültig ab 3. Dezember 2014

#### 1. Hintergrund und Geltungsbereich

1.1 Die Ingager GmbH („Ingager“) hilft Unternehmen dabei, mithilfe von Onlinemarketing ihren Umsatz zu steigern und ihre Reichweite zu steigern.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, wenn Ingager Dienste in Bezug auf Onlinemarketing für einen Unternehmenskunden („Kunde“) leistet. Das Onlinemarketing/die Dienste werden in einer Vereinbarung zwischen Ingager und dem Kunden („Commercial Agreement“) spezifiziert.

1.3 Ingager und der Kunde werden im Folgenden jeder für sich als „Partei“ und gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet.

#### 2. Begriffsbestimmungen

2.1 In dieser Vereinbarung und ihren Anhängen haben folgende Begriffe die unten angegebene Bedeutung:

„Vereinbarung“: die Commercial Agreement einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller damit zusammenhängenden Anhänge;

„Laufzeit“: ist in der kommerziellen Vereinbarung angegeben;

„Auftrag“: die betreffende(n) Dienstleistung(en) in Bezug auf Onlinewerbung, so wie in der kommerziellen Vereinbarung angegeben;

#### 3. Geltungsbereich und Natur des Auftrags

3.1 Ingager führt den Auftrag in ihrem eigenen Namen aber im Auftrag des Kunden durch.

3.2 Dem Kunden ist bewusst, dass Ingager nur dann mit dem Auftrag zum vereinbarten Startzeitpunkt beginnen kann, wenn der Kunde seine Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung erfüllt.

3.3 Der Kunde stattet Ingager mit allem Material und allen Informationen aus, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind. Außerdem obliegt es dem Kunden:

(i) Ingager auf kontinuierlicher Grundlage Informationen über die Angebote und Kampagnen zur Verfügung zu stellen, die der Kunde in der jeweils gültigen Fassung anbietet;

(ii) Ingager auf kontinuierlicher Grundlage Informationen über die langfristige Marketingstrategie wie Weihnachtskampagnen usw. zur Verfügung zu stellen.

(iii) Ingager Admin-Zugriff für die Facebook Seite zu gewähren

(iv) Nach Bedarf: Ingager Zugang zu Google Analytics (oder anderer vorhandener Analytics-Software) zu ermöglichen

(v) Nach Bedarf: Einen Facebook Trackingpixel zum Messen der Werbeerfolge auf der Website zu implementieren

3.4 Wenn die Website und/oder das Bestellannahmesystem des Kunden zeitweilig nicht funktionsfähig sein sollte, informiert der Kunde unverzüglich Ingager, so dass Ingager die Werbung pausieren kann.

#### 4. Finanzen und Zahlungen

4.1 Der Kunde bezahlt Ingager für die Ausführung des Auftrags nach dem in der kommerziellen Vereinbarung enthaltenen Preismodell der Ingager GmbH.

4.2 Der Kunde bezahlt Ingager entsprechend der Preisliste der Ingager GmbH in der jeweils gültigen Fassung wenn besondere Designs und manuelle Arbeit seitens Ingager erforderlich sind sowie für Dienste, die außerhalb der vertraglichen Verpflichtungen liegen.

4.3 Die Werbekosten werden jeden Monat im Voraus in Rechnung gestellt. Die Zahlung erfolgt innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Rechnung auf das Kundenkonto der Ingager GmbH. Bei Ingager anfallende Gebühren und weitere Traffic-Kosten werden am 1. eines jeden Monats für den vorhergehenden Monat in Rechnung gestellt. Die Zahlung erfolgt innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Rechnungstellung.

#### 5. Berichtswesen

5.1 Ingager stellt dem Kunden einmal in der Woche einen Online-Bericht zur Verfügung.

#### 6. Rechte an geistigem Eigentum

6.1 Alle Rechte an den Konten, die Ingager für den Kunden bei Facebook und anderen Medien bei der Ausführung des Auftrags einrichtet, sowie alle hierin enthaltenen Informationen wie Inhalte, Werbung und Struktur, werden sowohl während der Laufzeit als auch nach der Beendigung der Vereinbarung auf den Kunden übertragen.

6.2 Das Eigentumsrecht an den gesammelten Inhalten der Datenbanken und Systeme der Ingager GmbH zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung bzw. das, was als Ergebnis der Ausführung des Auftrags hinzugefügt wird, einschließlich Rechte auf geistiges Eigentum und Know-how, wird auf Ingager übertragen.

6.3 Keine Partei erhält Rechte auf geistiges Eigentum und/oder sonstige Rechte, die der anderen Partei zustehen, bevor die Zusammenarbeit der Parteien nach dieser Vereinbarung beginnt. Es können jedoch Lizenzrechte gemäß Punkt 6.4 unten bestehen.

6.4 Ingager ist dazu berechtigt, während der Laufzeit den Namen und das Logo des Kunden im Rahmen ihres eigenen Marketings und des Marketings des Kunden zu verwenden. Weiterhin gewährt der Kunde der Ingager während der Laufzeit das Recht innerhalb des Rahmens der Ausführung des Auftrags, den Firmennamen, Marken und andere Charakteristika des Kunden zu verwenden.

6.5 Ingager ist dazu berechtigt, erhaltende Kundeninformationen, die Ingager überlassen worden sind, zu verwenden.

#### 7. Vertraulichkeit

7.1 Die Parteien wahren Vertraulichkeit in Bezug auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Ausgestaltung dieser Vereinbarung, jegliches Schiedsverfahren, das aus dieser Vereinbarung folgt, jegliche Informationen über Verhandlungen, Schiedsverhandlungen oder Mediationen, die aus dieser Vereinbarung folgen, sowie alle vertraulichen Informationen, die sie von der anderen Partei erhalten, jedoch mit der Ausnahme, dass die Vertraulichkeit in Bezug auf professionelle Berater, Versicherungsgesellschaften usw. unter der Bedingung nicht gewahrt werden muss, dass diese dazu verpflichtet sind, eine entsprechende Vertraulichkeit in Bezug auf die erhaltenen Informationen zu wahren. Auch betrifft die Vertraulichkeit nicht solche Informationen, die auf andere Weise als durch eine Vertragsverletzung einer Partei allgemein bekannt werden oder wenn dies aus einer Gesetzgebung folgt.

7.2 In dieser Vereinbarung beziehen sich „vertrauliche Informationen“ auf alle Informationen – technischer, kommerzieller oder sonstiger Natur – unabhängig davon, ob die Informationen dokumentiert worden sind oder nicht, mit der Ausnahme von

(i) Informationen, die allgemein bekannt sind oder auf andere Weise als durch einen Verstoß einer Partei gegen den Inhalt dieser Vereinbarung allgemein bekannt werden;

(ii) Informationen, bei denen eine Partei darlegen kann, dass sie ihr bereits bekannt gewesen waren, bevor sie diese von der anderen Partei erhalten hat;

(iii) Informationen, die eine Partei von einem Dritten erhalten hat oder erhalten wird, ohne durch eine Pflicht zur Vertraulichkeit gegenüber demselben gebunden zu sein.

7.3 In dem Fall, auf den Punkt 7.2 (iii) oben Bezug nimmt, hat eine Partei jedoch nicht das Recht, gegenüber einem Dritten offenzulegen, dass sie dieselben Informationen auch von der anderen Partei nach dieser Vereinbarung erhalten hat.

7.4 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt für die Laufzeit und einen Zeitraum von zwei (2) Jahren danach.

## 8. Beendigung der Vereinbarung

8.1 Bei Beendigung der Vereinbarung geht die Zuständigkeit für die Verwaltung und Pflege der Konten des Kunden wieder auf den Kunden über.

## 9. Haftungsbeschränkung

9.1 Jede Partei haftet der anderen Partei für den Ersatz von Schäden, die durch eine Vertragsverletzung oder Nichterfüllung verursacht werden. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes in dieser Vereinbarung angegeben wird, ist der Schadensersatz auf unmittelbare Schäden begrenzt und deckt keine mittelbaren Schäden ab, wie entgangener Umsatz und Gewinn, oder Schäden, die von der Partei, die den Schaden verursacht hat, nicht billigerweise vorausgesehen werden konnten. Soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung einer Partei auf einen Betrag begrenzt, der dem niedrigen Wert i) der Vergütung entspricht, die der Kunde an Ingager bisher gezahlt hat (ausschließlich weitergegebener Traffic-Kosten), und ii) eintausend (1.000) EUR.

9.2 Ingager ist für die Anteile der Informationen des Kunden nicht verantwortlich, die im Rahmen des Auftrags zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde verzichtet daher auf das Recht, einen Anspruch gegen Ingager geltend zu machen, der beispielsweise darauf beruht, dass Informationen schwedischem Recht widersprechen oder Rechte Dritter verletzen. Der Kunde hält Ingager von jeglichem Schadensersatz und jeglichen Kosten frei, die in Verbindung mit dem Anspruch eines Dritten in Bezug auf solche Angelegenheiten entstehen, für die der Kunde nach diesem Punkt verantwortlich ist. Die Haftungsbeschränkung in Punkt 9.1 gilt nicht für die Haftung des Kunden nach diesem Punkt.

9.3 Ingager haftet in keiner Weise für Schäden, die dadurch entstehen, dass die ausgewählten Medien nicht so funktionieren wie beabsichtigt. In diesem Zusammenhang bezieht sich „Medien“ auf Kanäle (so wie Facebook und Instagram), Telekommunikationen und alle sonstigen Informationsträger.

9.4 Die Pflichten des Kunden nach diesem Punkt 9 gelten auch nach der Beendigung der Vereinbarung.

## 10. Höhere Gewalt

10.1 Die Parteien haften nicht für die Nichterfüllung einer

bestimmten Pflicht nach dieser Vereinbarung, wenn die Nichterfüllung durch Umstände der unten angegebenen Art verursacht wird und der Umstand die Erfüllung verhindert, wesentlich erschwert oder verzögert. Umstände wie Handlungen oder Unterlassungen von Behörden, neue oder geänderte Gesetzgebung, Arbeitskämpfe, Blockaden, Feuer, Überschwemmung oder größere Unfälle sind als Gründe für den Haftungsausschluss anzusehen.

10.2 Es obliegt der Partei, die einen der oben angegebenen Gründe für den Haftungsausschluss geltend machen möchte, die andere Partei unverzüglich über das Vorliegen eines solchen Grundes sowie über dessen Wegfall schriftlich zu informieren.

## 11. Änderungen und Ergänzungen

11.1 Die Ingager ist dazu berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern und zu ergänzen. Diese Änderungen und Ergänzungen werden dem Kunden schriftlich per Brief oder E-Mail mindestens drei (3) Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt. Stimmt der Kunde einer für ihn nachteiligen Änderung oder Ergänzung nicht zu, ist der Kunde dazu berechtigt, innerhalb eines (1) Monats nach der Mitteilung die Vereinbarung schriftlich zu dem Datum kündigen, an dem die Änderung in Kraft getreten wäre. Wenn eine solche Kündigung nicht erfolgt, wird davon ausgegangen, dass der Kunde den neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustimmt.

11.2 Ingager ist, ohne durch das unter Punkt 11.1 Angegebene beschränkt zu sein, dazu berechtigt, Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die für den Kunden nicht nachteilig sind oder bei denen ein solcher Nachteil für den Kunden nur von geringer Bedeutung ist. Änderungen und Ergänzungen treten einen (1) Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Mitteilung darüber auf der Website der Ingager, [www.ingager.com](http://www.ingager.com), allgemein bekannt gemacht worden ist.

## 12. Sonstige Geschäftsbedingungen

12.1 Abtretung: Die Rechte und/oder Pflichten des Kunden nach dieser Vereinbarung dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Ingager GmbH nicht abgetreten oder verpfändet werden. Ingager darf ihre Rechte und Pflichten nach dieser Vereinbarung an Unternehmen innerhalb derselben Unternehmensgruppe abtreten.

12.2 Abschließende Regelung: Die Vereinbarung stellt mit ihren Anhängen eine abschließende Regelung aller Punkte in Bezug auf die Vereinbarung dar. Alle schriftlichen und mündlichen Verpflichtungen und Versprechungen, die dieser Vereinbarung vorausgegangen sind, werden durch diese Vereinbarung und ihre Anhänge ersetzt.

12.3 Verbot der Abwerbung: Der Kunde verpflichtet sich dazu, während der Laufzeit und für 24 Monate danach nicht aktiv zu versuchen, bei der Ingager GmbH oder einem anderen Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe, zu der die Ingager gehört, beschäftigtes Personal aktiv anzuwerben oder auf andere Weise zu verpflichten (außerüber Ingager).

12.4 Wenn der Kunde das oben stehende Verbot der Abwerbung verletzt und das dazu führt, dass der Kunde bei Ingager beschäftigtes Personal tatsächlich abwirbt, ist der Kunde für jeden Fall, in dem dies geschieht, zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Ingager verpflichtet, die dem 24-Fachen des Grundbetrags für Zwecke der sozialen Sicherheit gemäß dem schwedischen Sozialversicherungsgesetz (SFS 1962:381) entspricht, der zurzeit der Vertragsverletzung galt. Die Zahlung einer Vertragsstrafe schränkt das Recht der Ingager nicht ein, andere Sanktionen als Folge der Vertragsverletzung geltend zu machen.

## 13. Anwendbares Recht und Streitigkeiten

13.1 Diese Vereinbarung wird nach schwedischem Recht umgesetzt und ausgelegt. Über jegliche aus dieser Vereinbarung resultierende Streitigkeiten wird im Rahmen eines Schiedsverfahrens endgültig entschieden, das vom Schiedsinstitut der Stockholmer Handelskammer durchgeführt wird („Institut“).

13.2 Es gelten die Regeln des Instituts für ein beschleunigtes Schiedsverfahren, es sei denn, das Institut entscheidet angesichts der Schwierigkeit des Falles, des Werts des Streitgegenstandes und anderer Umstände, dass die Schiedsregeln des Schiedsinstituts der Stockholmer Handelskammer für das Verfahren gelten. Im letzteren Fall entscheidet das Institut ebenfalls, ob das Schiedsgericht aus einem oder drei Schiedsrichtern besteht. Das Schiedsverfahren findet in Stockholm statt.